

A1 Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Satzung

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.03.2021

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, den nachfolgenden Entwurf als
2 Neufassung der Satzung anzunehmen. Der bisherige Satzungstext wird durch den
3 neuen Text ersetzt.

4 Satzung des KLJB Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

5 Präambel

6 Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Rottenburg-Stuttgart hat sich zum Ziel
7 gesetzt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer persönlichen
8 Entwicklung innerhalb einer Gruppe zu unterstützen. Die KLJB gestaltet Kirche,
9 Gesellschaft und Politik im Geiste Jesu Christi und seiner Botschaft.

10 Kirchliche Gemeinschaft und Glaube

11 Die KLJB gestaltet die kirchliche Gemeinschaft kreativ und lebendig. Sie
12 unterstützt junge Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei der
13 Entwicklung ihres persönlichen Glaubens und ermutigt sie, ein wichtiger Teil der
14 Glaubensgemeinschaft zu sein. Die KLJB steht für ein Leben auf Grundlage
15 christlicher Werte und tritt in den Dialog mit anderen Glaubensgemeinschaften.

16 Ländlicher Raum und Bewahrung der Schöpfung

17 In der KLJB lernen junge Menschen die Ressourcen und Chancen des ländlichen
18 Raumes kennen und schätzen. Sie tragen zur Brauchtumpflege bei und haben die
19 Möglichkeit, aktiv und selbstorganisiert das Leben auf dem Land zu gestalten.
20 Damit prägen sie die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes. Bei der Gestaltung
21 gemeinsamer Aktionen ist die Bewahrung der Schöpfung Gottes Grundlage
22 gemeinschaftlichen Handelns.

23 Individuum und Anderssein

24 Alle jungen Menschen werden in der KLJB angenommen und ernst genommen. Sie
25 erleben sich als wichtige Einzelperson und Teil der Gemeinschaft. In der Gruppe
26 lernen sie Bedürfnisse zu äußern, für die Gruppe einzustehen und Aufgaben zu
27 übernehmen.

28 Demokratie und Toleranz

29 Die KLJB fördert in ihrem Handeln Demokratie und Toleranz. Alle besitzen das
30 gleiche Recht, sich mit ihrer Meinung einzubringen. Entscheidungen werden nach
31 einer fairen und offenen Diskussion demokratisch getroffen.

32 Zeichen und Vorbild

33 Das Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug. Das Kreuz steht für
34 den christlichen Glauben und ist Symbol Jesu. Jesus Christus ist Grund und Kraft
35 unseres Tuns. Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die
36 Bereitschaft zu Engagement und Tatkraft.

37 Klaus von der Flüe, unser Schutzpatron, ist uns Vorbild durch seinen tiefen
38 christlichen Glauben und seine Bereitschaft, die verschiedensten
39 Lebenssituationen anzunehmen.

40 Abschnitt A: ALLGEMEINES

41 § 1 Name und Organisation

- 42 1. Der Verband trägt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese
43 Rottenburg-Stuttgart“ (kurz: KLJB RS).
- 44 2. Die KLJB RS ist der katholische Landjugendverband der Diözese Rottenburg-
45 Stuttgart.
- 46 3. Alle KLJB -Mitglieder und -Gruppen innerhalb der Diözese Rottenburg-
47 Stuttgart bilden den Diözesanverband.
- 48 4. Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung
49 Deutschlands, der Internationalen Katholischen Land- und
50 Bauernjugendbewegung (MIJARC) und im Bund der Deutschen Katholischen
51 Jugend Rottenburg-Stuttgart (BDKJ).
- 52 5. Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen und
53 Einrichtungen erwerben, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung gefördert
54 wird.

55 § 2 Sitz, Geschäftsjahr

- 56 1. Sitz des Diözesanverbandes ist die Diözesanstelle in Biberach an der Riß.
57 Eine Zweigstelle ist in Wernau eingerichtet.
- 58 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

59 § 3 Zweck, Ziel

- 60 1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
61 und kirchliche Zwecke.
- 62 2. Zweck des Diözesanverbandes ist es, die Organe der KLJB innerhalb der
63 Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammenzuführen und im Sinne des

64 selbstständigen Handelns Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Verbandes
65 zu ermöglichen.

66 3. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine
67 eigenwirtschaftlichen Zwecke.

68 4. Ziele des Diözesanverbandes sind:

69 5. Kirchliches, politisches und gesellschaftliches Leben gestalten,

70 6. Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ermöglichen,

71 7. Kinder und Jugendliche auf dem Land in Verbindung bringen,

72 8. Verantwortung für eine solidarische Welt und die Schöpfung übernehmen,

73 9. Interessen des ländlichen Raumes vertreten.

74 § 4 Wirtschaftliche und finanzielle 75 Angelegenheiten

76 1. Die KLJB RS ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

77 2. Als Rechtsträger des Diözesanverbandes fungiert die KLJB Rottenburg-
78 Stuttgart e.V.. Weitere Bestimmungen sind in der Satzung des KLJB e.V.
79 geregelt.

80 3. Die KLJB-Bezirke und Ortsgruppen sind je eigene nicht rechtsfähige
81 Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Satzung
82 selbstständig und eigenverantwortlich.

83 4. KLJB-Bezirke und Ortsgruppen können für ihre Ebene Rechtsträger als
84 eingetragene Vereine bilden. Der Vorstand dieser Rechtsträgervereine muss
85 immer von den Leitungen der jeweiligen Ebene der KLJB gebildet werden.
86 Dabei sind § 33 Absatz 4 und § 36 zu beachten.

87 § 5 Partnerschaften

88 1. Die KLJB RS kann Partnerschaften mit anderen Verbänden und Vereinigungen
89 eingehen. Grundlage für eine Partnerschaft ist die gemeinsame Solidarität
90 mit den Menschen des ländlichen Raumes.

91 2. Der Verband Katholisches Landvolk, die Landfrauenvereinigung des
92 Katholischen Deutschen Frauenbundes, die landpastoralen Bildungshäuser,
93 das kirchliche Fachreferat Landpastoral sowie der Förderverein der KLJB RS
94 sind Partner der KLJB RS in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

95 Abschnitt B: MITGLIEDSCHAFT

96 § 6 Erwerb

- 97 1. Mitglied in der KLJB RS können alle natürlichen Personen mit Beginn des
98 ersten Schuljahres werden.
- 99 2. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in eine Ortsgruppe erworben. In
100 Einzelfällen ist eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband möglich.
- 101 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung
102 des Mitgliedsbeitrags wirksam. Über die Aufnahme kann der Diözesanvorstand
103 in begründeten Einzelfällen nach Anhörung entscheiden.

104 § 7 Beendigung

- 105 1. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss den Austritt dem
106 Ortsgruppenvorstand, bei Einzelmitgliedern der Diözesanstelle, schriftlich
107 mitteilen. Diese Mitteilung muss bis zum 31.12. eines Kalenderjahres an
108 der Diözesanstelle eingehen, um für das darauf folgende Jahr wirksam zu
109 werden. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des für das
110 laufende Jahr bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages oder Anteilen davon.
- 111 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.
- 112 3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (siehe § 8 Ausschluss).

113 § 8 Ausschluss

- 114 1. Der Ausschluss aus der KLJB RS kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder
115 wiederholt gegen die Ziele und Grundsätze der KLJB, die Satzung oder
116 Beschlüsse des Verbandes verstößt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn
117 der Mitgliedsbeitrag nach mehrmaliger Aufforderung nicht gezahlt wird.
- 118 2. Zuständig für den jeweiligen Ausschluss ist die Vollversammlung der
119 Ortsgruppe. Der Ausschluss wird wirksam, nachdem der Diözesanvorstand den
120 Ausschluss geprüft und genehmigt hat. Dafür ist das betroffene Mitglied
121 vom Diözesanvorstand anzuhören.
- 122 3. Ein Ausschluss kann sich nur gegen einzelne natürliche Personen wenden.
- 123 4. Die Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf der Zustimmung des
124 Diözesanvorstands.

125 § 9 Mitgliedsbeitrag

- 126 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanversammlung
127 festgelegt.
- 128 2. Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre
129 Ortsgruppe. Diese leitet den von der Diözesanversammlung beschlossenen
130 Beitrag an den Diözesanverband weiter.
- 131 3. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den
132 Diözesanverband.

133 § 10 Rechte und Pflichten

- 134 1. Mitgliedschaftsrechte:
 - 135 1. Jedes Mitglied besitzt auf den Versammlungen grundsätzlich Rede-,
136 Antrags- und Stimmrecht. Weiteres ist in den Abschnitten D bis F
137 dieser Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.
 - 138 2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes und
139 der Gruppe teilzunehmen, sofern diese für Gruppenmitglieder geöffnet
140 sind.
 - 141 3. Jedes Mitglied wird innerhalb der jeweiligen Gruppe gleichbehandelt.
142 Es gibt keine Sonderrechte innerhalb der Gruppe.
 - 143 4. Jedes Mitglied kann, wenn diese Rechte durch ein KLJB-Organ
144 vermeintlich verletzt wurden, den Diözesanvorstand um Anhörung und
145 Vermittlung bitten.
- 146 2. Mitgliedschaftspflichten:
 - 147 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB RS zu
148 fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck und den
149 Zielen der KLJB RS schaden könnte.
 - 150 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und
151 Maßnahmen der Verbandsorgane zu achten.
 - 152 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Gruppe festgesetzten
153 Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - 154 4. Pflichtverletzungen können zum Ausschluss führen (siehe § 8
155 Ausschluss).

156 Abschnitt C: GRUNDSÄTZE UND STRUKTUREN

157 § 11 Aufgaben des Diözesanverbands

- 158 1. Der Diözesanverband nimmt die folgenden Aufgaben wahr, die ihm aufgrund
159 seiner diözesanen Zuordnung und seiner funktionalen Stellung zu anderen
160 Diözesanverbänden zukommen:
- 161 1. Gestaltung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen
162 Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele im Sinne einer
163 zukunftsfähigen Verbandsentwicklung,
 - 164 2. Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen
165 Information unter den Ortsgruppen, Bezirken und Arbeitskreisen,
 - 166 3. Unterstützung der Arbeit von Ortsgruppen, Bezirken und
167 Arbeitskreisen durch Beratungen und Impulsgebung,
 - 168 4. Schulung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Verantwortlichen aller
169 Ebenen des Diözesanverbands,
 - 170 5. Interessenvertretung gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen
171 im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - 172 6. Kontaktarbeit zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf
173 Diözesanebene,
 - 174 7. Vertretung in Organen des Bundesverbandes der KLJB und des BDKJ
175 Rottenburg-Stuttgart,
 - 176 8. Aufnahme von neuen Ortsgruppen,
 - 177 1. Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern.

178 § 12 Subsidiaritätsprinzip

179 Der Diözesanverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität
180 bedeutet, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung
181 einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht
182 möglich ist.

183 § 13 Demokratie

- 184 1. Die KLJB RS bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip. Es gilt der
185 Grundsatz der demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- 186 2. Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
 - 187 1. Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder der
188 jeweiligen Ebene gewählt und stellen sich am Ende der Wahlperiode
189 zur Rechenschaft.
 - 190 2. Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidung getroffen.

- 191 3. Die Mitglieder werden an Entscheidungen soweit wie möglich
192 beteiligt.
- 193 4. Alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.
- 194 5. Alle Mitglieder dürfen ihre Interessen und Meinungen einbringen.

195 §14 Parität

196 Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in
197 ihrer Gesamtheit paritätisch besetzt werden. Für die KLJB RS ist unter Parität
198 eine möglichst ausgeglichene Aufteilung der Ämter zwischen den Geschlechtern zu
199 verstehen.

200 §15 Struktur des Diözesanverbandes

- 201 1. Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einer oder mehreren
202 Kirchengemeinden, die sich in Kinder- und Jugendgruppen der KLJB RS
203 organisieren, bilden eine KLJB Ortsgruppe.
- 204 2. Ein KLJB Bezirk ist ein Zusammenschluss aus mindestens zwei KLJB
205 Ortsgruppen. KLJB Bezirke werden von der Diözesanversammlung festgelegt.
206 Dabei ist auf eine sinnvolle Zusammenlegung der KLJB Ortsgruppen zu
207 achten.
- 208 3. In Ausnahmefällen können Ortsgruppen keinem Bezirk angehören, solange Abs.
209 2 nicht anwendbar ist. Eine Bezirkszuordnung ist anzustreben.
- 210 4. Der Diözesanverband der KLJB RS wird aus den Ortsgruppen und Bezirken
211 innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart gebildet.

212 §16 Grundsätze jeder Leitung

- 213 1. Die Leitungsgremien auf allen Ebenen des Diözesanverbands haben den
214 Charakter eines Teams. Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz
215 besonderer Aufgaben Einzelner, gemeinsam für das Ganze verantwortlich. Die

216 Leitung aller Ebenen des Diözesanverbands wird durch beschlussfassende und
217 vollziehende Organe ausgeübt.

218 2. Leitung wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands von Ehrenamtlichen
219 ausgeübt. Ausnahme kann die Geistliche Leitung sein.

220 3. Hauptberufliche Referent*innen können ehrenamtliche Leitungen
221 unterstützen, beraten und begleiten.

222 4. Um sich für ihre Aufgaben zu qualifizieren, nehmen Verantwortliche der
223 KLJB an verbandlichen und außerverbandlichen Maßnahmen teil. Die
224 Ausbildung der Gruppenleiter*innen obliegt dem Diözesanverband.

225 5. Die KLJB wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands paritätisch geleitet.
226 Die geistliche Leitung wird nicht in die Parität einbezogen.

227 6. Leitungen können einzelne Aufgaben an andere KLJB-Mitglieder übertragen.

228 7. Auf allen Ebenen soll in den Leitungsgremien eine Person die Geistliche
229 Leitung wahrnehmen.

230 8. Lai*innen und Priester*innen sowie ehrenamtliche und hauptberufliche
231 Verantwortliche arbeiten in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise
232 zusammen.

233 Abschnitt D: ORTSGRUPPE

234 Eine Ortsgruppe besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Jugendgruppen und
235 angegliederten Kindergruppen.

236 § 17 Anerkennung von Ortsgruppen

237 1. Gegründet wird eine Ortsgruppe durch eine Gründungsversammlung in
238 Zusammenarbeit mit dem gegebenenfalls zuständigen Bezirksteam und dem
239 Diözesanvorstand.

240 2. Die Anerkennung im Diözesanverband erfolgt nach Abhalten einer
241 Gründungsversammlung durch Eingang der Beitrittsformulare an der
242 Diözesanstelle und erstmaliges Bezahlen der Mitgliedsbeiträge.

243 3. Die Anerkennung einer Gruppe setzt voraus, dass diese nach den Grundsätzen
244 und Zielen, Strukturen und Beschlüssen der KLJB RS, wie sie in dieser
245 Satzung niedergelegt sind, handelt.

246 § 18 Vollversammlung

247 1. Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der KLJB
248 Ortsgruppe. Sie ist mindestens einmal jährlich als verbandsöffentliche
249 Versammlung abzuhalten.

250 2. Einberufung der Vollversammlung:

251 1. Die Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- 252 2. Der Termin und Inhalte der Vollversammlung müssen mindestens vier
253 Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden.
- 254 3. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine
255 Vollversammlung beim Vorstand muss dieser innerhalb von vier Wochen
256 eine Versammlung einberufen.
- 257 3. Beschlussfähigkeit der Vollversammlung:
258 1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn die Versammlung
259 fristgerecht einberufen wurde.
260 1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bis
261 vierzehn Tage vor dem festgelegten Termin der Vollversammlung
262 Beschwerde gegen diesen Termin beim Vorstand ein, muss ein
263 neuer Termin angesetzt werden.
- 264 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
265 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 266 4. Stimmberechtigte Mitglieder:
267 1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe ab 14 Jahren.
- 268 5. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):
269 1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe unter 14 Jahren,
270 2. Vertreter*innen des Bezirksteams (ggf. des Diözesanvorstandes),
271 3. Weitere interessierte Personen (KGR-Vertreter*innen, Gemeinde-
272 Vertreter*innen, etc.),
- 273 6. Aufgaben:
274 1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,
275 2. Entlastung des aktuellen Ortsgruppenvorstands,
276 3. Wahl des neuen Ortsgruppenvorstands,
277 4. Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder aus den Kinder- und
278 Jugendgruppen,
279 5. Beschlussfassung zu aktuellen Themen der Ortsgruppe (z.B. Aktionen,
280 Jahresprogrammschwerpunkte etc.),
281 6. Festsetzung des Jahresbeitrags (unter Berücksichtigung des von der
282 Diözesanversammlung festgesetzten Betrags),
283 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern (unter
284 Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

285 **§ 19 Ortsgruppenvorstand**

- 286 1. Der Vorstand vertritt die Ortsgruppe innerverbandlich und nach außen.
- 287 2. Mitglieder des Vorstandes sind
- 288 1. zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,
- 289 2. Geistliche Leitung,
- 290 3. Kassierer*in.
- 291 3. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppe ab 18 Jahren.
- 292 1. In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der
- 293 Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein
- 294 Vorstandsamt gewählt werden.[\[1\]](#)
- 295 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung in der Regel
- 296 auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte der
- 297 Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Vorsitzenden
- 298 nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf
- 299 ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 300 5. Bleiben nach einer Vollversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so
- 301 bleibt der bisherige Ortsgruppenvorstand im Amt und ist verpflichtet
- 302 innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- 303 einzuberufen. Kann auf dieser Versammlung wiederholt nicht mindestens ein
- 304 Vorstandsposten besetzt werden, hat dies die Auflösung der Ortsgruppe zur
- 305 Folge.
- 306 6. Aufgaben des Ortsgruppenvorstands:
- 307 1. Einberufung und Leitung der Vollversammlung,
- 308 2. Einberufung und Leitung der Ortsgruppenausschusssitzungen,
- 309 3. Weitergabe von Informationen und Einladungen an die Mitglieder,
- 310 4. Verantwortung über die Kassenführung der Ortsgruppe und das
- 311 Erstellen eines Kassenberichts,
- 312 5. Vertretung der Ortsgruppe in der Bezirksversammlung der KLJB,
- 313 6. Vertretung der Ortsgruppe gegenüber der kirchlichen und bürgerlichen
- 314 Gemeinde und Kooperation mit den dort für die Jugendarbeit
- 315 Beauftragten,
- 316 7. Berufung bzw. Abberufung der Kindergruppenleitung.

317 **§ 20 Ortsgruppenausschuss**

- 318 1. Der Ortsgruppenausschuss berät und unterstützt den Ortsgruppenvorstand.
- 319 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind
320 1. der gewählte Ortsgruppenvorstand,
- 321 2. mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter*innen
322 aus jeder Jugendgruppe.
- 323 3. Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des
324 Ortsgruppenausschusses eingeladen werden können, sind
325 1. alle gewählten Jugendgruppenleiter*innen,
- 326 2. alle berufenen Kindergruppenleiter*innen,
- 327 3. mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter*innen
328 aus jeder Kindergruppe.
- 329 4. Ein beratendes Mitglied kann mehrere solche Positionen gleichzeitig
330 besetzen und gleichzeitig ein stimmberechtigtes Amt im Ausschuss
331 bekleiden.
- 332 5. Aufgaben des Ortsgruppenausschusses:
333 1. Verantwortung für die Durchführung des gemeinsamen
334 Ortsgruppenprogramms gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung,
- 335 2. Einrichtung und Erhalt von Kinder- und Jugendgruppen,
- 336 3. Austausch über und Koordination der einzelnen Kinder- und
337 Jugendgruppen,
- 338 4. Vorbereitung der Vollversammlung,
- 339 5. Erstellung eines Jahresberichts,
- 340 6. Förderung der Aus- und Weiterbildung von allen Mitgliedern der
341 Ortsgruppe.

342 § 21 Jugendgruppe

- 343 1. Eine Jugendgruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe
344 ab 14 Jahren inklusive deren Leitung.
- 345 2. In einer Ortsgruppe können mehrere Jugendgruppen bestehen.
- 346 3. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der
347 Gruppe.
- 348 4. Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter*innen für den
349 Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der Vollversammlung stattfinden.
- 350 5. Die Leitung der Jugendgruppe wird jährlich von den Mitgliedern der Gruppe
351 selbst gewählt (z.B. im Rahmen der Vollversammlung). Sie sind ebenfalls
352 Mitglieder der Ortsgruppe und sollten mindestens 16 Jahre alt sein.
- 353 6. Aufgaben der Leitung der Jugendgruppe:
 - 354 1. Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,
 - 355 2. Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,
 - 356 3. für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,
 - 357 4. Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

358 § 22 Kindergruppe

- 359 1. Eine Kindergruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe
360 (Mitgliedschaft ab der ersten Klasse möglich) unter 14 Jahren inklusive
361 deren Leitung.
- 362 2. In einer Ortsgruppe können mehrere Kindergruppen bestehen.
- 363 3. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der
364 Gruppe.
- 365 4. Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter*innen mit
366 beratender Funktion für den Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der
367 Vollversammlung stattfinden.
- 368 5. Die Leitung der Kindergruppe wird durch den Ortsgruppenvorstand berufen.
369 Sie sind ebenfalls Mitglieder der Ortsgruppe und müssen mindestens 16
370 Jahre alt sein.
 - 371 1. Ist in einer Gemeinde keine Ortsgruppe aktiv, kann unter Betreuung
372 des Diözesanvorstandesauch durch diesen eine Leitung bestellt werden
373 und damit eine Kindergruppe ohne eine Ortsgruppe (damit auch ohne
374 Vorstand und Ausschuss) existieren. Die Betreuung kann vom

375 Diözesanvorstand auch an Hauptamtliche, Bezirksteams, etc. delegiert
376 werden.

377 6. Aufgaben der Leitung der Kindergruppe:

378 1. Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,

379 2. Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,

380 3. für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,

381 4. Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

382 Abschnitt E: BEZIRK

383 Ein Bezirk ist der räumlich sinnvolle Zusammenschluss von mehreren Ortsgruppen
384 nach dem Beschluss der Diözesanversammlung. Aus dem Miteinander der Ortsgruppen
385 soll Bezirksarbeit hervorgehen und die Bildung eines Bezirksteams angestrebt
386 werden.

387 § 23 Bezirksversammlung

388 1. Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium eines
389 KJLB Bezirks. Sie ist mindestens einmal jährlich als verbandsöffentliche
390 Versammlung abzuhalten.

391 2. Einberufung der Bezirksversammlung:

392 1. Die Bezirksversammlung wird durch die Bezirksleitung einberufen,

393 2. der Termin und Inhalte der Bezirksversammlung müssen mindestens vier
394 Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden,

395 3. beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine
396 Bezirksversammlung bei der Leitung, muss diese innerhalb von vier
397 Wochen eine Versammlung einberufen.

398 3. Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung:

399 1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn

400 1. 1/3 der Ortsgruppen vertreten sind und

401 2. mindestens so viele stimmberechtigte
402 Ortsgruppenvertreter*innen anwesend sind wie die Anzahl der
403 gewählten Bezirksteammitglieder und

404 3. die Versammlung fristgerecht einberufen wurde.

405 1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
406 Mitglieder bis vierzehn Tage vor dem festgelegten
407 Termin
408 der Bezirksversammlung Beschwerde gegen diesen
409 Termin
408 bei der Leitung ein, muss ein neuer Termin angesetzt

409 werden.

- 410 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
411 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 412 4. Stimmberechtigte Mitglieder:
413 1. je drei Vertreter*innen der KLJB Ortsgruppen des Bezirks,
414 2. die KLJB Bezirksleitung,
415 3. die restlichen gewählten Mitglieder des Bezirksteams.
- 416 5. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):
417 1. Vertreter*innen aus den Kinder- und Jugendgruppen des Bezirks,
418 2. Vertreter*innen des Diözesanvorstandes,
419 3. BDKJ Vertreter*innen des jeweiligen Dekanatsverbandes.
- 420 6. Aufgaben:
421 1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,
422 2. Entlastung der aktuellen Bezirksleitung und der weiteren Mitglieder
423 des Bezirksteams,
424 3. Wahl der neuen Bezirksleitung und weiterer Bezirksteammitglieder,
425 4. Beschlussfassung zu aktuellen Themen (z.B. Aktionen,
426 Jahresprogrammschwerpunkte, etc.) oder Delegation solcher Aufgaben
427 an das gewählte Bezirksteam.

428 § 24 Bezirksleitung

- 429 1. Die Leitung ist in besonderer Weise für die Koordination der Aktivitäten
430 auf Bezirksebene verantwortlich.
- 431 2. Mitglieder der Bezirksleitung sind
432 1. zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,
433 2. Geistliche Leitung,
434 3. Kassierer*in.
- 435 3. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks ab 18 Jahren.
436 1. In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der
437 Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein
438 Leitungsamt gewählt werden.[\[2\]](#)
- 439 4. Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirksversammlung in der
440 Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte der
441 Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Vorsitzenden

- 442 nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf
443 ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 444 5. Bleiben nach einer Bezirksversammlung alle Leitungsposten unbesetzt, so
445 bleibt die bisherige Leitung im Amt und ist verpflichtet innerhalb von
446 vier Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen. Kann
447 auf dieser Versammlung wiederholt nicht mindestens ein Leitungsamt besetzt
448 werden, hat dies die Auflösung des Bezirksteams zur Folge.
- 449 6. Aufgaben der Bezirksleitung:
- 450 1. Einberufung und Leitung der Bezirksversammlung,
451 2. Einberufung und Leitung der Bezirksteamsitzungen,
452 3. Weitergabe von Informationen und Einladungen an die
453 Bezirksteammitglieder,
454 4. Verantwortung über die Kassenführung des Bezirks und das Erstellen
455 eines Kassenberichts.

456 § 25 Bezirksteam (Bezirksausschuss)

- 457 1. Das Bezirksteam vertritt den KLJB Bezirk innerverbandlich und nach außen.
- 458 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksteams sind
459 1. die Bezirksleitung,
460 2. bis zu sieben weitere von der Bezirksversammlung gewählte
461 Mitglieder. Dabei soll auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der
462 Geschlechter geachtet werden.
463 1. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist
464 zulässig.
- 465 3. Die Anzahl der Mitglieder des Bezirksteams darf die Anzahl der
466 möglichen Stimmberechtigten der Ortsgruppen auf der
467 Bezirksversammlung nicht überschreiten.
- 468 3. Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des
469 Bezirksteams eingeladen werden können, sind
470 1. Hauptberufliche und Ehrenamtliche in der KLJB RS,
471 2. der Diözesanvorstand der KLJB RS,
472 3. der*die zuständige Dekanatsjugendreferent*in.
- 473 4. Aufgaben des Bezirksteams sind
474 1. Vertretung des KLJB Bezirks in der KLJB Diözesanversammlung und in
475 der BDKJ Dekanatsversammlung,
476 2. Verantwortung für die Durchführung des Jahresprogramms gemäß den
477 Beschlüssen der Bezirksversammlung,

- 478 3. Betreuung und Erhalt von Ortsgruppen,
- 479 4. Förderung des Austausches zwischen den Ortsgruppen,
- 480 5. Beratung bei Gruppenneugründungen und Auflösungen,
- 481 6. Weitergabe von Informationen und Einladungen sowie Werbung für
482 Veranstaltungen, Angebote und Aktionen des Verbandes,
- 483 7. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ortsgruppenmitgliedern,
- 484 8. Vorbereitung, Durchführung und Reflektion der Bezirksversammlung,
- 485 1. Erstellung eines Jahresberichts,
- 486 10. Finanzielle Jahresplanung,
- 487 11. Vertretung der KLJB bei kommunalen und kirchlichen Anliegen.

488 Abschnitt G: DIÖZESE

489 Alle KLJB Mitglieder und KLJB Gruppen bilden den Diözesanverband der KLJB der
490 Diözese Rottenburg-Stuttgart.

491 § 26 Diözesanversammlung

- 492 1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des
493 Diözesanverbandes der KLJB RS. Sie ist mindestens zweimal jährlich als
494 verbandsöffentliche Versammlung abzuhalten.
- 495 2. Die Diözesanversammlung ist für die grundlegenden inhaltlichen und
496 organisatorischen Zielsetzungen des Diözesanverbandes verantwortlich.
- 497 3. Einberufung der Diözesanversammlung:
498 1. Die Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand einberufen.
499 2. Termin, Ort und Inhalte der Diözesanversammlung müssen mindestens
500 vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
501 1. Termin und Ort kann im Vorfeld auch von der Versammlung
502 selbst
beschlossen werden.
503 2. Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den
504 Mitgliedern in einem Versand vor der Versammlung zugesandt.

- 505 3. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine
506 Diözesanversammlung bei dem Vorstand muss dieser innerhalb von vier
507 Wochen eine Versammlung einberufen.
- 508 4. Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung:
509 1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn
510 1. mindestens die Hälfte der Bezirke mit gewähltem Bezirksteam
511 vertreten sind und
512 2. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder
513 anwesend sind und
514 3. die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
515 4. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 516 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
517 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 518 5. Stimmberechtigte Mitglieder:
519 1. Je drei Vertreter*innen aus den KLJB Bezirken mit gewähltem
520 Bezirksteam,
521 2. je ein*e KLJB Vertreter*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein
522 gewähltes Bezirksteam gibt,
523 3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes der KLJB RS,
524 4. je ein*e Vertreter*in aus den diözesanen Arbeitskreisen.
- 525 6. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):
526 1. Die hauptberuflich angestellten Referent*innen der KLJB RS,
527 2. Vertreter*innen des Bundesvorstands der KLJB Deutschlands,
528 3. ein*e Vertreter*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig
529 sind,
530 4. ein*e Vertreter*in der BDKJ-Diözesanleitung der Diözese Rottenburg-
531 Stuttgart,
532 5. ein*e Vertreter*in des Verbands Katholisches Landvolk der Diözese
533 Rottenburg-Stuttgart,
534 6. ein*e Vertreter*in der Landfrauenvereinigung im Katholischen
535 Frauenbund der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
536 7. ein*e Vertreter*in des Fördervereins der KLJB Rottenburg-Stuttgart.
- 537 7. Aufgaben:
538 1. Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,

- 539 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des
540 Diözesanverbandes,
- 541 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands sowie die
542 Entlastung des Diözesanvorstands,
- 543 4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder,
- 544 5. Einrichtung eines Wahlausschusses,
- 545 6. Einrichtung und Auflösung der diözesanen Arbeitskreise und
546 Kommissionen,
- 547 7. Beschlüsse zu inhaltlichen und politischen Grundsatzpositionen,
- 548 8. Beschlüsse zu pädagogischen Grundlagen und zur pädagogischen
549 Arbeitsweise,
- 550 1. Festlegung der Leitideen oder des Schwerpunktthemas für die
551 inhaltliche Arbeit des Diözesanverbandes,
- 552 10. Festlegung des Jahresprogramms des Diözesanverbandes.

553 § 27 Diözesanvorstand

- 554 1. Der Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband innerverbandlich und
555 nach außen.
- 556 2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
557 1. zwei männliche Diözesanvorstände,
- 558 2. zwei weibliche Diözesanvorstände,
- 559 3. zwei nicht geschlechtsgebundene Diözesanvorstände,
- 560 4. der*die Diözesanlandjugendseelsorger*in^[3].
- 561 3. Wählbar in den Diözesanvorstand sind die KLJB Mitglieder der Diözese ab 18
562 Jahren.
- 563 4. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung
564 in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit
565 sollte der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der
566 Vorstände nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die
567 Amtszeit auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 568 5. Bleiben nach einer Diözesanversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so
569 bleiben die bisherigen Vorstände im Amt und sind verpflichtet innerhalb
570 von acht Wochen eine außerordentliche Diözesanversammlung einzuberufen.
571 Die Führung der Amtsgeschäfte kann die Diözesanversammlung mit zeitlicher
572 Befristung auch auf hauptberufliche Mitarbeiter*innen übertragen. Kann auf

- 573 der außerordentlichen Versammlung wiederholt nicht mindestens ein
574 Vorstandsposten besetzt werden, hat dies die Auflösung des
575 Diözesanverbandes zur Folge.
- 576 6. Aufgaben des Diözesanvorstandes:
- 577 1. Einberufung der Diözesanversammlung, des Diözesanausschusses und
578 Vorbereitung einer Tagesordnung,
- 579 2. Erstellen eines Jahresberichtes,
- 580 3. Entscheidung über die Verteilung der Landesjugendplanmittel im
581 Rahmen der staatlichen Richtlinien,
- 582 4. Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt
583 für die KLJB beschäftigten Referent*innen,
- 584 5. Verantwortung für die Durchführung der vom Diözesanausschuss und der
585 Diözesanversammlung beschlossenen Jahresplanung,
- 586 6. Förderung von Austausch und Zusammenarbeit der KLJB auf allen
587 Ebenen.
- 588 7. Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern des
589 Diözesanverbandes gemäß § 8 Ausschluss.
- 590 7. Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der
591 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 592 8. Hat der*die Diözesanlandjugendseelsorger*in zugleich einen Dienstauftrag
593 für den Bereich der KLJB, so entfällt seine*ihre Kompetenz zur Wahrnehmung
594 der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für die KLJB
595 beschäftigten Referent*innen.

596 § 28 Diözesanausschuss

- 597 1. Der Diözesanausschuss ist im Rahmen seiner auf der Diözesanversammlung
598 festgelegten Zuständigkeit ein beschlussfassendes Gremium.
- 599 2. Der Diözesanausschuss wird von einem Vorbereitungsteam vorbereitet und
600 geleitet, das aus mindestens einem Mitglied des Vorstands und mindestens

- 601 einer Person aus dem Kreis der Bezirksteams besteht und findet mindestens
602 einmal jährlich statt.
- 603 3. Einberufung des Diözesanausschusses
- 604 4. Der Diözesanausschuss wird durch das Vorbereitungsteam einberufen.
- 605 5. Termin, Ort und Inhalte des Diözesanausschusses müssen mindestens vier
606 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- 607 6. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen
608 Diözesanausschuss beim Diözesanvorstand muss dieser innerhalb von vier
609 Wochen einen Diözesanausschuss einberufen.
- 610 7. Beschlussfähigkeit des Diözesanausschusses:
- 611 8. Beschlussfähig ist der Diözesanausschuss, wenn
- 612 9. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
613 10. der Diözesanausschuss ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 614 11. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden
615 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 616 12. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
- 617 13. Die Mitglieder des Diözesanvorstands
- 618 14. Je ein Mitglied der KLJB-Bezirksteams
- 619 15. Je ein Mitglied der Arbeitskreise
- 620 16. Beratende Mitglieder sind
- 621 17. Die hauptberuflich angestellten Referenten*innen der KLJB
- 622 18. Weitere Mitglieder der Bezirksteams
- 623 19. Je ein*e KLJB-Vertreter*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein
624 gewähltes Bezirksteam gibt
- 625 20. Ein*e Vertreter*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig sind
- 626 21. Aufgaben des Diözesanausschusses sind
- 627 22. Einsicht und Kontrolle der Tätigkeit des Diözesanvorstandes,
- 628 23. Beratung des Diözesanvorstandes in wichtigen Angelegenheiten,
- 629 24. Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit diese
630 nicht selbst darüber bestimmt hat,
- 631 25. Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms,

632 26. Behandlung verbandsinterner Themen,

633 27. Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams und Arbeitskreise.

634 § 29 Arbeitskreise und Kommissionen

635 1. Arbeitskreise

636 2. können von der Diözesanversammlung zu inhaltlichen Themen eingerichtet
637 werden und können von dieser einen Arbeitsauftrag erhalten,

638 3. arbeiten an ihren Themen eigenverantwortlich und sind der
639 Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig,

640 4. bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch den Diözesanvorstand berufen
641 werden,

642 5. können von der Diözesanversammlung aufgelöst werden.

643 6. Kommissionen

644 7. können von der Diözesanversammlung, dem Diözesanausschuss und dem
645 Diözesanvorstand eingerichtet werden,

646 8. arbeiten zeitlich befristet bis zur Erfüllung eines festen
647 Arbeitsauftrags, den sie in Vertretung des einrichtenden Gremiums
648 bearbeiten. Die Kommission ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig.

649 9. werden vom Diözesanvorstand oder Mitarbeiter*innen der KLJB RS begleitet,

650 10. bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch das einrichtende Gremium ernannt
651 werden.

652 Abschnitt G: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

653 § 30 Stimmendelegation

654 1. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme an ein anderes KLJB
655 Mitglied schriftlich delegieren, was diese Person auch zur Teilnahme an
656 der Sitzung berechtigt.

657 2. Die delegierende Person kann ihre delegierte Stimme dann nicht mehr selbst
658 wahrnehmen.

659 3. Hat eine stimmberechtigte Person formal zwei Stimmberechtigungen (z.B.
660 Bezirksteammitglied und Arbeitskreismitglied), kann eine Stimme delegiert
661 werden, was die zweite Berechtigung unberührt lässt.

662 §31 Digitale Arbeitsformen

663 Der Verband kann in Ausnahmesituationen digitale Arbeitsformen anwenden, um die
664 Handlungsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Dies schließt
665 Vollversammlungen und Wahlen ein.

666 §32 Geschäftsordnungen

667 Jede Ebene der KLJB RS darf sich für Verfahrensfragen und die Wahl eine
668 Geschäftsordnung erstellen. Die Ortsgruppen und Bezirke können sich dabei an der
669 Geschäftsordnung des Diözesanverbandes orientieren.

670 Verfahrensfragen und die Wahlordnung regelt auf Ebene des Diözesanverbandes die
671 Geschäftsordnung der KLJB RS.

672 §33 Auflösung

673 1. Ortsebene:

674 Eine Ortsgruppe ist aufgelöst, wenn die fristgerecht einberufene Vollversammlung
675 mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung
676 die Auflösung der Ortsgruppe beschließt oder keine Mitglieder mehr gemeldet
677 sind.

678 2. Bezirksebene:

679 1. Ein KLJB Bezirk kann durch die Diözesanversammlung aufgelöst werden,
680 um eine räumliche Neuordnung der Ortsgruppen vorzunehmen. Dies
681 bedarf,

682 3. 1. der Zustimmung aller betroffenen Bezirksteams sofern vorhanden und

683 2. einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung zustimmen.

684 4. 2. Wenn nur noch eine Ortsgruppe in einem bestehenden Bezirk vorhanden
685 ist, erlischt dieser Bezirk (siehe §15 Struktur des
686 Diözesanverbandes).

687 5. Diözesanebene:

688 1. Die Diözesanversammlung kann mit der Mehrheit von 3/4 der
689 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung die Auflösung
690 des Diözesanverbandes beschließen.

691 2. Der Auflösungsantrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der
692 Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen und den
693 Mitgliedern der Diözesanversammlung zugehen.

694 3. Die Auflösung der letzten KLJB Ortsgruppe innerhalb der Diözese
695 Rottenburg-Stuttgart ist gleichzeitig die Auflösung des
696 Diözesanverbandes.

697 6. Vermögensverwaltung:

698 Bei Auflösung einer Ortsgruppe oder eines Bezirksteams fällt das zugehörige
699 Vermögen, soweit kein*e eigene*r Rechtsträger*in besteht, an die übergeordnete
700 Ebene. Diese*r verwaltet das Vermögen treuhänderisch für zehn Jahre. Ist nach
701 Ablauf dieser Zeit keine nachfolgende Ortsgruppe oder kein nachfolgendes
702 Bezirksteam gegründet, kann die übergeordnete Ebene über das Vermögen verfügen.

703 §34 Änderung der Satzung

- 704 1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der
705 Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich.
- 706 2. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens fünf Wochen vor Beginn der
707 Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand, eine Woche später den
708 Mitgliedern der Versammlung vorliegen.

709 Abschnitt H: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

710 §35 Salvatorische Klausel

- 711 1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise
712 rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der
713 übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die
714 Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
- 715 2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch
716 Beschluss der nächsten Diözesanversammlung zu ersetzen.

717 §36 Verbindlichkeit und Geltungsbereich der 718 Satzung

719 Diese Satzung gilt für den Diözesanverband RS, alle Bezirke und Ortsgruppen der
720 KLJB RS. Sie ist für alle Mitglieder, Organe und Gremien verbindlich.
721 Satzungen, die sich KLJB Bezirke und KLJB Ortsgruppen geben, dürfen den
722 Regelungen dieser Satzung ebenso wenig widersprechen wie Beschlüsse von Organen,
723 sonstigen Gremien und Handlungen des Diözesanvorstands. Vielmehr dürfen sie sie
724 lediglich ausfüllen.

725 §37 Inkrafttreten

726 Die Satzung der KLJB RS wurde von der Diözesanversammlung am xx.xx.xxxx in xxx
727 geändert und beschlossen und tritt damit in Kraft.

728 Damit erlischt die bisherige Satzung des Diözesanverbandes vom 04.05.2002.

729 [\[1\]](#) Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter
730 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.

731 [\[2\]](#) Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter
732 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.

733 [3] Für das Amt der*s Diözesanlandjugendseelsorger*in sind zusätzlich die
734 diesbezüglichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Bestimmungen zu
735 erfüllen.

Begründung

Unsere bisherige Satzung ist in die Jahre gekommen. Zum Teil sind während des bisherigen Gebrauchs immer wieder kleinere Fehler entdeckt worden, zum anderen empfiehlt es sich, die Verbandsstrukturen immer wieder zu überprüfen und zeitgemäß zu halten.